

# JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO ZENTRALEUROPA

AM STEINFELS 1, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: + 49 (0)6483 41-0  
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS · DEUTSCHLAND

5. Januar 2017

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

## Unterkünfte und finanzielle Angelegenheiten der Kreisaufseher

Inhaltsverzeichnis	
	Absatz
Zuwendung .....	2
Unterkünfte .....	3-9
Ausgaben in der Besuchswoche .....	10-12
Medizinische Versorgung und Fahrzeuge .....	13
Korrekte Verwendung von Versammlungs- und Kreisgeldern .....	14-15

Liebe Brüder,

1. dieses Schreiben ersetzt den Brief vom 1. Mai 2013 an alle Ältestenschaften zum Thema Unterkünfte und finanzielle Angelegenheiten der Kreisaufseher und wurde zur Liste der Briefe zu Verfahrensweisen hinzugefügt, auf die im *Index der Briefe für Ältestenschaften* (S-22) verwiesen wird. Die Abschnitte über Ausgaben in der Besuchswoche wurden überarbeitet. Die Besuche von Kreis aufsehern sind weltweit für die Bruderschaft von großem Nutzen. Diese Brüder und ihre Frauen schätzen eure Gastfreundschaft sehr. Durch praktische Unterstützung dieser Art können die Kreis aufseher so viel wie möglich erreichen und ein herzliches Verhältnis zu den Brüdern aufbauen (Röm. 12:13; 2. Kor. 8:1-4, 12-15).

2. **Zuwendung:** Kreis aufseher und ihre Frauen erhalten vom Zweigbüro eine geringe monatliche Zuwendung für den persönlichen Bedarf. Die Zuwendung für Kreis aufseher enthält anders als bei Sonderpionieren keinen monatlichen Mietzuschuss. Die Höhe der Zuwendung ändert sich von Zeit zu Zeit, um veränderten Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Zusätzlich zu der monatlichen Zuwendung erhalten jeder Kreis aufseher und seine Frau noch einen Betrag, dessen Höhe von ihren jeweiligen Jahren im Vollzeitdienst abhängig ist. Dieser relativ geringe Betrag dient zur Deckung persönlicher Ausgaben wie zum Beispiel Fahrtkosten für Verwandtenbesuche oder für den Kauf notwendiger Dinge.

3. **Unterkünfte:** Die Ältestenschaft ist dafür verantwortlich, dass in der Besuchswoche eine saubere, angemessene Unterkunft für den Kreis aufseher und (falls verheiratet) für seine Frau zur Verfügung steht. Selbst wenn der Kreis eine Wohnung stellt, ist es für den Kreis aufseher in weit davon entfernten Versammlungen manchmal besser, vor Ort zu bleiben, als zu pendeln. Gewährt ein Bruder aus der Versammlung eine Unterkunft, vergewissert euch, dass sie den Bedürfnissen des Kreis aufsehers genügt, dass er dort ausreichend Ruhe finden und seine Arbeit tun kann. Manche Brüder haben ihre Wohnung liebevollerweise für zwei oder mehr Wochen zur Verfügung gestellt, wenn das umständehalber sinnvoll ist. Sollte es nötig sein, für die Woche eine Unterkunft zu mieten, setzt euch bitte mit der Dienstabteilung in Verbindung.

4. Es wird außerordentlich geschätzt, wenn Verkündiger dem Kreis aufseher und seiner Frau von Herzen gern eine passende Unterkunft zur Verfügung stellen. Kreis aufseher möchten zwar keine kostspielige Bürde sein, aber sie brauchen und schätzen einen sauberen Ort für ihren Aufenthalt.

Manche haben Allergien oder andere gesundheitliche Probleme, und der Koordinator der Ältestenschaft oder ein anderer Ältester, den er beauftragt hat, ist dafür zuständig, sich bei dem KreisAufseher zu erkundigen, ob es diesbezüglich besondere Bedürfnisse gibt.

5. Es ist nicht leicht, sich Woche für Woche und Jahr für Jahr woanders aufzuhalten. Manchmal können wir dies für den KreisAufseher durch Kleinigkeiten angenehmer gestalten (3. Joh. 5, 6). Wählt Privatunterkünfte mit Bedacht aus. Der Koordinator der Ältestenschaft oder ein anderer Ältester, den er beauftragt hat, soll sich jede Unterkunft ansehen, die für den KreisAufseher angeboten wird, um sich zu vergewissern, dass alles in einem guten Zustand und im Einklang mit dem ist, was in diesem Brief dazu gesagt wird. In jeder Versammlung wartet auf den KreisAufseher eine Woche voller theokratischer Tätigkeit. Wenn man sich gut und rechtzeitig um eine geeignete Unterkunft bemüht, kann er seinen Aufgaben besser nachkommen. Nicht infrage kommen beispielsweise Unterkünfte bei Brüdern mit familiären Problemen. Auch sollten Unterkünfte besser nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Gastgeber an einer schweren Krankheit leidet oder starke Allergien hat, die besondere Rücksichtnahme erfordern.

6. Wir alle schätzen die Gemeinschaft mit dem KreisAufseher und seiner Frau, und sie schätzen die Gemeinschaft mit uns, aber sie brauchen auch genügend Zeit für sich, um zu studieren, nachzusinnen und nötige Arbeiten zu erledigen. Ausreichend Ruhe ist unerlässlich, damit sie am nächsten Tag den ihnen übertragenen Aufgaben nachkommen können. Sie halten sich an einen Plan, der es ihnen ermöglicht, den geistigen Interessen der ganzen Versammlung bestmöglich zu dienen.

7. Der KreisAufseher und seine Frau sollten die Möglichkeit haben, ihre Kleidung aufzuhängen. Sofern irgend machbar, sollten ihnen saubere Schrankschubladen zur Verfügung stehen. Ein Stuhl, ein Schreibtisch, auf den ein Computer gestellt werden kann, und gute Beleuchtung sind wünschenswert. Dafür sind KreisAufseher sehr dankbar.

8. Aufwendige Mahlzeiten sind nicht erforderlich. Es ist auch dem Ermessen der KreisAufseher überlassen, ob sie Einladungen zum Frühstück, zum Mittag- oder Abendessen bei den Brüdern annehmen. Manchmal möchten sie eine Mahlzeit nur mit ihrer Frau einnehmen, zum Beispiel um den Zeitplan für ihren Besuch einzuhalten. KreisAufseher schätzen die Gastfreundschaft eurer Versammlung sehr und werden, wenn keine gesundheitlichen Einschränkungen bestehen, gern das essen, was für sie zubereitet wird. Gesunde, nahrhafte Mahlzeiten tragen zu ihrem körperlichen Wohlbefinden bei und helfen ihnen, ihren Zeitplan einzuhalten (g 3/11 S. 4).

9. Einige aufmerksame Koordinatoren der Ältestenschaft haben es sich zur Gewohnheit gemacht, den KreisAufseher am Ende seines Aufenthalts zu fragen, ob ihm die zur Verfügung gestellte Unterkunft zugesagt hat. Das ist eine gute Gewohnheit, und ihr seid für eure zusätzliche Aufmerksamkeit zu loben. Ein KreisAufseher muss nicht bei jedem Besuch in einer Versammlung woanders untergebracht werden. Ist beispielsweise nur eine Wohnung wirklich geeignet, dann ist es für ihn wahrscheinlich am besten, bei jedem Besuch dort zu wohnen, sofern der Wohnungsinhaber damit einverstanden ist und nichts dagegen spricht, statt ihn reihum in verschiedenen Wohnungen unterzubringen, deren Einrichtung womöglich unzureichend ist (2. Kö. 4:8-11; 3. Joh. 8).

10. **Ausgaben in der Besuchswoche:** Der Koordinator der Ältestenschaft wird den KreisAufseher wahrscheinlich nach seinen Ausgaben während der Woche fragen, um sie ihm zu erstatten. Darunter fallen beispielsweise Ausgaben für Lebensmittel, übliche Bürokosten, Fahrtkosten, die nicht vom Zweigbüro übernommen werden, sowie moderate persönliche Aufwendungen. Sind die Ausgaben in einer Woche außergewöhnlich hoch, kann der KreisAufseher sie auf die Versammlungen aufteilen oder sie beim Kreiskongressaufseher einreichen, statt eine Versammlung zu bitten, dafür aufzukommen. (Siehe *Richtlinien für die Kongressbuchhaltung* [S-331].) Ist es der Versammlung nicht möglich, auch nur einen Teil der Ausgaben des KreisAufsehers zu übernehmen, einschließlich der Kosten für Unterkünfte, kann er seine Quittungen an das Zweigbüro schicken und um Erstattung

bitten. (Siehe Absatz 3 dieses Briefs.) Der Kreisaufseher und seine Frau sollen für keine Versammlung eine finanzielle Belastung sein (2. Kor. 11:9; 1. Thes. 2:9).

11. Der Kreisaufseher wird sich gut überlegen, welche Auslagen er einreicht. Einige persönliche Ausgaben können von der monatlichen Zuwendung des Zweigbüros beglichen werden oder er nutzt dafür persönliche Geldgeschenke von Personen aus der Versammlung. Sonstige persönliche Ausgaben (zum Beispiel für Kleidung, Kosmetik, Vitamine, Arzneimittel, Versicherungen von Privateigentum, Wohnwagen samt Zugfahrzeug oder eine Lebensversicherung) dürfen nicht bei einer Versammlung oder beim Kreis zur Erstattung eingereicht werden. Das müssen Kreisaufseher aus ihren eigenen Mitteln begleichen. Ein Kreisaufseher sollte andere nicht um Geld bitten.

12. Sollten Internet- oder Mobilfunkdienste nötig sein, um mit den Versammlungen oder dem Zweigbüro zu kommunizieren, können die dadurch entstehenden Kosten entweder auf alle Versammlungen aufgeteilt oder beim Kreiskongressaufseher eingereicht werden. Können die Versammlungen oder der Kreis die Kosten für Internet- oder Mobilfunkdienste nicht aufbringen, können sie in der Dienstabteilung zur Erstattung eingereicht werden. Für Internet- oder Mobilfunkdienste, die über das hinausgehen, was für die Kommunikation mit den Versammlungen oder dem Zweigbüro nötig ist, muss ein Kreisaufseher selbst aufkommen. Nutzt die Frau des Kreisaufsehers Internet- oder Mobilfunkdienste, sind die entstehenden Kosten persönliche Ausgaben, die nicht zur Erstattung eingereicht werden.

13. **Medizinische Versorgung und Fahrzeuge:** In einigen Ländern kümmert sich das Zweigbüro um eine medizinische Versorgung für Kreisaufseher sowie darum, dass sie zuverlässige Fahrzeuge erhalten. Die Kosten dafür werden durch Spenden der Versammlungen mitgetragen.

14. **Korrekte Verwendung von Versammlungs- und Kreisgeldern:** Spenden an die Versammlung oder den Kreis sind zweckbestimmte Gelder für Ausgaben der Versammlung oder des Kreises. Würden diese Mittel für Geldgeschenke an Kreisaufseher verwendet, die ihre tatsächlichen Ausgaben übersteigen, könnte das einige unserer Brüder ziemlich beunruhigen oder sie könnten Anstoß daran nehmen. Zu Recht sind wir darauf bedacht, dass so etwas nicht geschieht. Geldgeschenke aus Versammlungs- oder Kreisgeldern sind nicht zulässig. Ebenso wenig wäre es passend, wenn jemand bei Brüdern und Schwestern in der Versammlung oder im Kreis Geld erbitten würde, um es einem Kreisaufseher dann als Geschenk zu überreichen (2. Kor. 8:20).

15. Wäre es mit theokratischen Grundsätzen vereinbar, wenn einzelne Verkündiger Kreisaufsehern von sich aus etwas schenken? Wenn jemand aus Wertschätzung den Herzenswunsch hat, solch ein Geschenk zu machen, bleibt das dem Betreffenden überlassen. Echte christliche Großzügigkeit aufseiten des Gebers und die Annahme durch den Kreisaufseher sind private Angelegenheiten, die andere nichts angehen (Mat. 6:3, 4; w09 15. 2. S. 14 Abs. 20).

16. Uns ist bewusst, dass in vielen Ländern die Mittel begrenzt sind und die Wirtschaftslage teilweise instabil ist. Deshalb seid ihr für eure Willigkeit zu loben, euch der Bedürfnisse unserer Kreisaufseher anzunehmen. Empfängt bitte unsere herzlichen Grüße.

Eure Brüder

*Jehovas Zeugen*  
ZWEIGBÜRO ZENTRALEUROPA

D.: Kreiskongressaufseher  
Hilfskreiskongressaufseher  
Kreisaufseher